



# Amtsblatt der Stadt Landshut

69. Jahrgang Nr. 16

Montag, 11. Mai 2026

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut, Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut, Umstufung eines Teilbereichs der Ortsstraße Nr. 116, Bekanntmachung über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2026) gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. T-2026-3, Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-43 „Südlich Wagnergasse“ vom 10.02.2017 i.d.F. vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB, Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-13 „An der Unteren Auenstraße – Nähe BMHKW“ vom 19.09.2025 i.d.F. vom 17.04.2026, hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 85 vom 26.09.2025 i.d.F. vom 24.04.2026 im Bereich „PV-Anlage und Lagerflächen alter Müllberg“, hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2026)**

#### **gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Landshut hat im Vollzug des § 196 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 05. April 2005, die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, am 14. April 2026 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Aufgliederung in die einzelnen Bodenrichtwertgebiete ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte. Die Richtwerte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen nach § 1a BauGB, öffentliche Bedarfsflächen sowie Dauergrünland und Hofstellen sind in den Erläuterungen aufgelistet.

Die am 14. April 2026 vom Gutachterausschuss beschlossenen erschließungsbeitragsfreien Bodenrichtwerte beziehen sich auf den Stand 01.01.2026 und liegen in den Räumen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Landshut (Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, Zugang erfolgt über den Empfang von Uniper, Erdgeschoss, Raum B0.01) in der Zeit vom 11.05.2026 bis 12.06.2026 während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch außerhalb der Auslegefrist kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über diese Daten Auskunft verlangen.

Die Auskunft außerhalb der Auslegefrist ist gemäß bayerischem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig. Die Gebühr für die schriftliche Einzelauskunft nebst Kartenbeilage (DIN A4) beträgt 30,00 €.

Die Bodenrichtwerte für den Bereich der kreisfreien Stadt Landshut können auch online über „<https://bodenrichtwerte.bayern.de/>“ eingesehen werden.

STADT LANDSHUT  
Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte im Bereich  
der kreisfreien Stadt Landshut  
- Geschäftsstelle -

Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut  
Telefon 0871/88 1350, email: [gutachterausschuss@landshut.de](mailto:gutachterausschuss@landshut.de)

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**

#### **Bpl.Nr. T-2026-3**

Mit Bescheid vom 06.05.2026 wurde dem Antragsteller, Herrn Dr. Alfons Aigner, die Baugenehmigung "Tektur: Abluftführung Küche / Grundrissänderungen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 610, 612/2, Gem. Landshut, Neustadt 505, unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0871-88-1800 beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift:** Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
**Hausanschrift:** Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT**  
**Baureferat**  
- Bauaufsichtsamt -

---

**Vollzug des BauGB:**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-43 „Südlich Wagnergasse“ vom 10.02.2017 i.d.F. vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.04.2026 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

**Nr. 01-43**  
**„Südlich Wagnergasse“**

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**19.05.2026 bis einschl. 26.06.2026**

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01-43 „Südlich Wagnergasse“ vom 10.02.2017 i.d.F. vom 17.04.2026 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView\\_Beteiligung.aspx](https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx)

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT  
- Referat Bauen und Umwelt -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----